

in Moratorien

wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, zum Beispiel Räumung des Mietobjektes wegen Nichtzahlung der Miete, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw., als nicht eingetreten gelten (Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914).

Diese zwei Verordnungen, die wohl als ein partielles Moratorium angesehen werden können, erfahren durch die Bekanntmachung vom 8. August 1914 eine Ergänzung, mit der die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens in jenen Fällen für zulässig erklärt wurde, in welchen es sich lediglich um eine durch den Krieg hervorgerufene Geschäftsstockung handelt. Die in den letzten Tagen publizierte kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914, RGZ. Nr. 247, über die Einführung einer Geschäftsaufsicht folgt dem deutschen Gesetz in allen wesentlichen Bestimmungen, weshalb eine nähere Darlegung entbehrlich ist.

Frankreich.

Wenn also die deutsche Gesetzgebung als umfangreich wegen der Berücksichtigung zahlreicher Einzelfälle bezeichnet werden kann, so hat Frankreich seiner Gesetzgebung in anderem Sinn einen großen Umfang zugewiesen: die Gesetze, die das französische Moratorium betreffen, beziehen alle Zahlungen und Schuldigkeiten der Departements, der Gemeinden, der öffentlichen Unternehmungen, der Aktiengesellschaften und der Privaten ein. Es sind ohne Endtermin bis zu jener Frist, die nach Beendigung des Krieges festgesetzt werden wird, alle Rückzahlungen auf Grund von Obligationen und von Losen aufgeschoben. Die vorgesehenen Ziehungen sollen zwar stattfinden, die Auszahlung der verkauften Effekten und der Gewinne unterbleibt aber. Das gleiche gilt für die Dividenden und Coupons. Es dürfte für die französischen Sparer nur ein magerer Trost sein, daß ihnen die Verzinsung ihrer Ansprüche vom ursprünglichen Fälligkeitstag an zugesichert wird.

Das kaufmännische Moratorium in Frankreich ist vorläufig bis zum 1. Oktober 1914 erstreckt worden und umfaßt die Wechsel, Order- und Inhaberpapiere, Schecks, Anweisungen und Barrants sowie die Bezahlung von Baren. Der Aufschub beträgt dreißig Tage, als Stichtag für den Beginn des Moratoriums gilt der 31. Juli für die zuerst genannten kaufmännischen Papiere, der 4. August für die Warengeschäfte. Derselbe Aufschub ist gewährt für die Bezahlung von Schulden aller Art, für alle Darlehens- und Pfandgeschäfte, wobei der 1. August als Stichtag festgesetzt ist; alle später eingegangenen Schuldverbindlichkeiten unterliegen nicht dem Moratorium.

Nachdem bereits das erste, am 9. August 1914 erlassene französische Moratorium den Banken und Kreditinstituten eine Frist von dreißig Tagen für die Zurückzahlung der Depots und Einlagen jeder Art gewährt hatte, hat das neue, am 29. August 1914 erlassene Moratorium eine weitere Frist von dreißig Tagen ab 1. September 1914 gewährt. Während dieser Zeit kann der Einleger den Betrag von 250 Franken und 20 Prozent von jener Summe heben, die über 250 Franken hinausgeht, wobei aber alle Hehebungen seit dem 2. August 1914 eingerechnet werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind — ähnlich dem österreichischen Gesetze — die Aufwendungen für Arbeitslöhne und Rohstoffe, für die Bezahlung von Steuern und Abgaben, für die Leistung von Versicherungsbeiträgen usw. Zusammen darf die Gesamtsumme der Hehebungen, wieder mit einigen Ausnahmen, 60 Prozent des Saldos nicht übersteigen. Das Moratorium bezieht sich nicht auf die nach dem 2. August 1914 gemachten Erläge. Die gestundeten Summen müssen in verschiedener Höhe verzinst werden. Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß das Moratorium nicht nur in Algier, das ja vollständig unter französischer Verwaltung steht, sondern auch in Tunis, das bisher nominell eine eigene Verwaltung besaß, Anwendung zu finden hat.

Außer diesem Moratorium wurde auch ein Gesetz über die Unterbrechung des Fristenlaufes im bürgerlichen und Handelsrechte sowie im Admiralfahrverfahren verfügt. Desgleichen wurde ein Dekret über die Stundung von neunzig Tagen für alle jene Mietzinse unter einer je nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestuften Höhe gewährt, die bis zum 1. Oktober 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

England.

In Großbritannien ist vorerst am 2. August 1914 ein Wechselmoratorium erlassen worden, demzufolge alle Wechsel, die vor dem 4. August 1914 akzeptiert worden sind, einen Monat nach ihrer ursprünglichen Verfallszeit, frühestens aber am 4. September, fällig und zahlbar sein sollten. Dieses Wechselmoratorium ist ebenso wie das am 6. August 1914 verfügte allgemeine Moratorium bis zum 4. Oktober 1914 verlängert worden. Es wird jedoch bereits eine weitere Verlängerung, über deren Dauer eine für den 21. September einberufene Handelskammerkonferenz beraten soll, erwogen. Die gestundeten Wechselforderungen müssen mit sechs Prozent verzinst werden. Das Moratorium erstreckt sich nur auf Beträge, die fünf Pfund Sterling übersteigen, und ist nicht anwendbar auf Lohn- und Gehaltszahlungen, Steuer- und Frachtguldigkeiten, Zinsen- und Dividendenzahlungen usw.

Belgien.

Das Moratorium in Belgien war ursprünglich mit Ende August befristet, dann bis Mitte September verlängert worden und ist nunmehr durch den Generalgouverneur Freiherrn von der Soltz für den von Deutschland besetzten Teil Belgiens bis zum 30. September verlängert worden. Zu Anfang August zahlten die belgischen Banken Guthaben bis zum Betrage von 1000 Franken vollständig, von dem Rest zehn Prozent aus. Die näheren Bestimmungen des belgischen Gesetzes sind nicht bekannt worden.

Rußland.

In Rußland ist bereits am 20. Juli (2. August 1914) eine Verordnung publiziert worden, durch welche bestimmt wurde, daß Wechsel auch dann ihre Geltung behalten sollen, wenn der Protest erhoben wurde. Durch eine weitere Verordnung vom 25. Juli (7. August 1914) wurde ein zweimonatiges Moratorium für alle Wechsel verfügt, die vor dem 17./31. Juli 1914 akzeptiert und in 31 namentlich genannten Gouvernements der Ost- und Südgrenze zahlbar sind. Ueber ein weitergehendes Moratorium liegt bisher keine Nachricht vor.

Serbien, Montenegro, Japan.

Auch über die in Serbien getroffenen Verfügungen gibt es nur wenige und einander widersprechende Meldungen. Nach einer Version soll ein dreimonatiges, nach einer andern Version ein Moratorium bis zum 60. Tage nach der Demobilisierung festgesetzt worden sein. Näheres über den Inhalt des serbischen Gesetzes ist nicht bekannt.

In Montenegro sind die vor dem 25. Juli 1914 fällig gewordenen Zahlungen um sechs Monate nach Mobilmachung verlängert worden. Bok dieser die Zivilbevölkerung und Handelswelt betreffenden Vergünstigung sind Miets- und landwirtschaftliche Pachtbeträge sowie Zahlungen für Nahrungsmittel ausgeschlossen. Bezüglich Banthepots wird mangels eigenen Gesetzes die Maßregel österreichisch-ungarischer Banken befolgt.

Japan, das die Liste der kriegführenden Staaten beschließt, hat zweifellos auch Vorkehrungen zur Abwehr der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schädigungen ergreifen müssen. Eine Nachricht hierüber ist jedoch nicht ins Ausland gedrungen.

(Schluß folgt.)